

# RS Uvs 2011/2/28 30.4-4/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2011

## Index

Verwaltungsstrafverfahren

## Norm

RSV §4 Abs1 Z2

VStG §44a Z1

1. RSV § 4 gültig von 01.09.2012 bis 30.09.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 45/2018
  2. RSV § 4 gültig von 25.10.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 402/2006
  3. RSV § 4 gültig von 01.01.2004 bis 24.10.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 563/2003
  4. RSV § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 490/2001
  5. RSV § 4 gültig von 15.09.1999 bis 31.12.2001
- 
1. VStG § 44a heute
  2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 Reisebürosicherungsverordnung (RSV) hat die Versicherungssumme bei Veranstaltung von Pauschalreisen, die Beförderungen mit Flugzeugen im Charterverkehr oder mit Schiffen im Charterverkehr beinhalten, 10 vH des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, jedenfalls jedoch 363 000 Euro zu betragen, wobei die jeweils höhere Versicherungssumme einzudecken ist. Der Vorhalt einer Übertretung gegen diese Bestimmung erfordert es, auf konkret veranstaltete Pauschalreisen mit Flugzeugen oder Schiffen im Charterverkehr, die nicht durch die angeführte Mindestversicherungssumme gedeckt gewesen seien, tatzeitmäßig einzugehen. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, Reisebürosicherungsverordnung (RSV) hat die Versicherungssumme bei Veranstaltung von Pauschalreisen, die Beförderungen mit Flugzeugen im Charterverkehr oder mit Schiffen im Charterverkehr beinhalten, 10 vH des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, jedenfalls jedoch 363 000 Euro zu betragen, wobei die jeweils höhere Versicherungssumme einzudecken ist. Der Vorhalt einer Übertretung gegen diese Bestimmung erfordert es, auf konkret veranstaltete Pauschalreisen mit Flugzeugen oder Schiffen im Charterverkehr, die nicht durch die angeführte Mindestversicherungssumme gedeckt gewesen seien, tatzeitmäßig einzugehen.

## Schlagworte

Reisebürosicherungsverordnung; Veranstaltung; Pauschalreisen; Mindestversicherungssumme; Tatzeit; Konkretisierung

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2012

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)